

durch eine erste Weigerung nicht abweisen; der Herr des Himmels wird Dir die Gabe der Ueberredung verleihen und, ehe Du Dich erhebst, Dir einen Beschützer senden."

— „Der Wille des Herrn geschehe!“ entgegnete Johanna, „Ich bin nur die geringste unter seinen Dienerinnen und werde ihm gehorchen.“

Kaum hatte Johanna diese Worte gesprochen, so verschwand die Wolke und die Vögel begannen ihren Gesang von Neuem. Johanna verweilte noch eine Zeit lang in stillem Gebete, in welchem sie ihre Aeltern bat, sie möchten ihr verzeihen, das sie von ihnen gehe, ohne Abschied zu nehmen und ohne ihren Segen zu erbitten. Johanna kannte ihren Vater; er war ein strenger Mann und sie wusste, daß er ihr nicht erlauben würde, das Haus zu verlassen, um sich so unter die Männer und auf das Schlachtfeld zu wagen.

Johanna kniete noch, als sie ihren Namen rufen hörte. Zugleich entflohen alle Vögel, die auf dem Baume gesungen hatten. Johanna drehte sich um, sah ihren Oheim Durand Harart und erkannte, daß er der Beschützer sey, den ihr die Himmlichen gesandt; sie stand deshalb sogleich auf und ging gerade auf ihn zu, obgleich unwillkürlich Thränen in ihre Augen traten.

„Was thust Du hier, Johanna? fragte Durand, während deine Aeltern Dich überall suchen?“

— „Ach, Oheim, antwortete das Mädchen, indem sie traurig ihr Haupt schüttelte; sie werden mich lange so rufen und suchen, denn ich verlasse sie, vielleicht auf immer.“

„Und wohin willst Du gehen, Johanna?“

— „Ich gehe, wohin Gott mich sendet. Die Stimmen haben mir gesagt, ich könnte auf Euch rechnen, denn ihr würdet mich begleiten.“

„Höre, Johanna, antwortete Durand, wenn Du mir heute früh einen solchen Antrag gemacht hättest, würde ich dich am Arme genommen und zu deinem Vater zurückgeführt haben; nach dem aber, was ich mit meinen Augen gesehen und mit meinen Ohren gehört habe, fühle ich mich geneigt, dir beizustehen. Erzähle also, was dir geschehen ist und wie ich dir nützlich fern kann, und rechne auf mich.“

Johanna schlug mit ihrem Oheim den Weg nach Neufchateau ein, wo sie blieben, und unterwegs erzählte sie ihm Alles. Der Oheim änderte ihren Plan nur dahin ab, daß er sich erbot, voraus nach Vaucouleurs zu gehen und dem Capitain Beaudricourt

ihren Besuch zu melden. Am nächsten Tage brach er wirklich auf, aber die Aufnahme bei Beaudricourt war durchaus nicht eine solche, wie er sie erwartete. Es war bereits eine gewisse Marie Davignon erschienen, die verlangt hatte dem König vorgestellt zu werden, weil sie ihm Wichtiges mitzutheilen habe. Sie hatte ihm aber nichts zu sagen gewußt, als daß ihr ein Mal ein Engel erschienen sey, der ihr Waffen gereicht habe, bei deren Anblicke sie so erschrocken sey, daß der himmlische Bote ihr schnell gesagt, diese Waffen wären nicht für sie, sondern für eine Andere, welche Frankreich retten werde. Der Capitain Beaudricourt fürchtete, eine andere ähnliche Abenteurerin vor sich zu haben, und antwortete Durand, die Mächte desselben sey eine Narrin, er moge sie zu ihren Aeltern zurückführen.

Durand berichtete diese Antwort seiner Nichte, die sogleich zu beten anfang und die Stimmen beschwor, ihr zu erscheinen, was auch alsbald geschah. Johanna fragte sie über den schlechten Erfolg und die Stimme antwortete: „Du hast gezwweifelt, Johanna, während Gott ein glaubensvolles Herz verlangt; Gott hat Dir geboten, allein zu gehen und Du sandtest einen Andern. Noch ist Alles wieder gut zu machen, aber mache Dich alsbald auf den Weg.“

Johanna sah, daß sie nicht länger zögern durfte und machte sich noch denselben Tag auf den Weg. In der Nacht kam sie in Vaucouleurs an; ihr Oheim, der sie begleitet hatte, flopfte an dem Hause eines Wagners an, der Beide aufnahm. Johanna betete da bis an den Morgen und dieses Gebet stärkte sie in ihrem Vertrauen so, daß sie die Ueberzeugung erhielt, die Stunde sey gekommen, daß sie sich zu Beaudricourt begeben. Gegen neun Uhr erschien sie wirklich vor demselben. Der Hauptmann befand sich eben im Gespräch mit einem tapfern Ritter Johann von Nevelompont, der von der Loire gekommen war und dem Hauptmann die Nachricht von dem Tode des Grafen von Saltsburo brachte. [Fortf. folgt.]

Buchstabenräthsel.

Mit L wird's gegessen, doch gekocht muß es seyn;
Mit Z nimmt man's gerne, doch ungekocht ein.

Auflösung der Charade in No. 29: Unterpfandsbuch.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Winnenden, vom 10. August 1843.	höchster		mittl.		niedr.		In Schorndorf, vom 15. August 1843.	höchst.		mittl.		niedr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen per Scheffel . . .	20	—	—	—	—	—	Kernen per Scheffel . . .	23	12	—	—	21	36
Roggen " " . . .	12	—	11	21	10	40	Dinkel " " . . .	6	30	—	—	—	—
Dinkel " " . . .	9	48	9	34	6	24	Roggen " " . . .	—	—	—	—	—	—
Gersten " " . . .	10	8	9	1	8	—	Gersten " " . . .	—	—	—	—	—	—
Haber " " . . .	11	—	10	41	10	—	Haber " " . . .	11	—	—	—	—	—
Erbfen per Simri . . .	—	—	—	—	—	—	Erbfen per Schfl. . . .	—	—	—	—	—	—
Linfen " " . . .	—	—	—	—	—	—	Wicken " " . . .	16	—	—	—	—	—
Wicken " " . . .	2	—	1	48	1	32	Kernenbrod 8 Pfund . . .	30	fr.	Dachsenfleisch 1 Pfund . . .	11	fr.	
Sinforn " " . . .	—	—	—	—	—	—	1 Kreuzerweil soll wägen . . .	6	l.	Rindfleisch 1 " . . .	10	fr.	
Welschkorn " " . . .	2	12	2	—	1	50	Schweinefleisch, abgezog. . .	11	fr.	Kalbsteisch 1 " . . .	10	fr.	
Werbbohnen " " . . .	2	30	2	12	2	—	— ganz . . .	12	fr.	—	—	—	

Bedruckt und verlegt von E. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für die

Oberamts-Bezirke Schorndorf und Welzheim.

No. 34.

Donnerstag den 24. August

1843.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 fr., vierteljährlich 24 fr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1 1/2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Das Oberamt ist von der höhern Stelle angewiesen, über die Berechtigung der im Bezirke befindlichen Wirthe zum Wirtschaftsbetriebe Untersuchung anzustellen.

Den Orts-Vorstehern wird aufgegeben, zu erheben, wann und von welcher Stelle zu den in ihren Gemeinden bestehenden persönlichen und dinglichen Wirtschaften Concession ertheilt worden ist, und dies binnen 3 Wochen berichtlich anzuzeigen. Den 16. August 1843.

Königl. Oberamt, Strelin.

Schorndorf. Da nunmehr das Güterbuchs-Erneuerungs-Geschäft in dem hiesigen Oberamts-Bezirk seinen Anfang zu nehmen hat, so wird den Gemeinderäthen nachstehend die von der k. Regierung des Jart-Kreises ertheilte Instruktion zu Abfassung der Voranschläge über die Kosten der Anlegung neuer Güterbücher zur Nachachtung unter dem Anfügen mitgetheilt daß die Güterbuchs-Bearbeiter die Voranschläge genau nach diesem Formular und zwar in duplo anzufertigen haben. Es ist in solchen namentlich die Zeitverschwendung für jedes einzelne Geschäft besonders anzuführen, indem nicht geduldet wird, daß der Zeit-Aufwand auf verschiedene, wenn auch gleichartige Verrichtungen zusammengezogen werde.

Im eigenen Interesse der Geschäfts-Männer muß es liegen, die Geschäfte so sehr nur immer möglich zu spezifizieren, namentlich die Zahl der Parzellen beziehungsweise Güterbesitzer, welche bei einzelnen Verrichtungen vorkommen können, die Zahl der Klassen, welche bei etwaiger neuer Einschätzung festzustellen seyn werden und der zu fertigenden Resolutorien, möglichst genau auszumitteln und anzugeben.

Den 15. August 1843.

Königl. Oberamts Gericht und Oberamt,
Weil. Strelin.

Instruktion zu Abfassung der Voranschläge über die Kosten der Anlegung neuer Güterbücher.

§. 1. Form der Voranschläge.

Denselben ist durchaus die Verfügung der k. Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. Dezbr. 1832 (Reaktl. E. 471 ff.) zu Grund zu legen, und es sind in solche nicht nur alle von dem ersten Beginnen bis zur Vellendung und gänzlichen Abschließung des Werkes erforderlichen Arbeiten aufzunehmen, sondern die Arbeiten sind auch in derjenigen Aufeinanderfolge darzustellen, welche aus der Natur des Geschäfts sich ergibt; insbesondere aber sind keine verschiedenartige Geschäfte unter eine Rubrik zusammenzuziehen, sondern die einzelnen Geschäftsoperationen nach ihrem eigenthümlichen Charakter auseinander zu halten, und ist der für sie erforderliche Zeitbedarf je besonders zu berechnen.

§. 2. Bekanntmachung mit den Quellen. (§. 12 — 14 der M. V.)

Die allgemeine Bekanntmachung des Commissärs mit den Quellen ist das Geschäft, mit welchem die Anlegung eines neuen Güterbuchs beginnt. Da diese Bekanntmachung nur eine vorläufige Kenntnissnahme von deren Zustand überhaupt bezweckt, und kein tieferes Eindringen in einzelne Materien voraussetzt, so wird der Zeitaufwand in der Regel sich auf wenige Tage beschränken.

§. 3. Beschreibung der einzelnen Grundstücke. (§. 15 der M. V.)

Diese Beschreibung wird unter Zugrundlegung des Primär-Catasters auf die einfachste Art durch folgende Operationen bewirkt, für deren jede der Zeitaufwand besonders zu berechnen ist:

- 1) Erhebung der im Personalbesitzstande seit Anlegung des Primär-Catasters vorgekommenen Veränderungen aus den Steuerfah-Protokollen (Richtigstellung des Primär-Catasters nach dem neuesten Besitzstand) für die Erhebung und Vermerkung dieser Veränderungen in einem besonderen Verzeichnisse ist je auf einen Tag eine bestimmte Zahl (circa 120 Parzellen) anzunehmen. Die im Voranschlage angenommene Gesamtzahl aller vorgekommenen Veränderungen ist von dem Orts-Vorstande als der Wirklichkeit entsprechend, oder wenigstens sich annähernd, zu beglaubigen
- 2) Anlegung eines Namens-Registers über die im Primär-Cataster und in dem unter Zif. 1 berührten Verzeichnisse ver-

kommenen Güterbesitzer in alphabetischer Ordnung, mit Angabe der Nummern der Parzellen, welche sie inne haben. Bei Fertigung dieses Registers können die einzelnen Parzellen unter dem Namen gleich in die durch den §. 35 d. M. B. vorgezeichneten Ordnung eingereiht werden. Der Zeitaufwand ist nach der Zahl der Parzellen, welche der Commissär täglich in das Register eintragen zu können glaubt (etwa 300), zu berechnen.

Unter Zugrundlegung dieses Registers folgt
3.) Uebertragung der im Primär-Cataster enthaltenen Beschreibung der einzelnen Parzellen in die nach §. 51 d. M. B. anzulegenden Uebersichten. Der Zeitaufwand ist nach der Zahl der Parzellen, die pr. Tag übertragen werden, zu berechnen. Es wird vorausgesetzt, daß die Uebersichten ganz die Form des Güterbuchs haben, wofür sie als Concept dienen, und daß die Gemeinde die erforderlichen Tabellen anschafft.

4.) Die Erhebung der noch weiter erforderlichen, im Primär-cataster nicht enthaltenen Momente, und insbesondere der Nebenlieger.
§. 4. Darstellung der Steuer-Verhältnisse. (§. 17 d. M. B.)

Diese umfaßt folgende einzelne Operationen.

- Erhebung der alt- oder neusteuerbaren Eigenschaften der Gebäude;
- desgleichen der Grundstücke, — die Quellen aus welchen diese Eigenschaften der Grundstücke erhoben werden, sind näher zu bezeichnen; in der Regel werden sie aus dem Gebäudecataster und dem alten Güterbuch entnommen werden können.
- Erhebung der Steuerklasse und des Anschlags bei den Gebäuden;
- desgleichen bei den Grundstücken.

Die Zahl der Gebäude und Grundstücke ist je einzeln anzugeben. Wird mit der Herstellung eines neuen Güterbuchs die Rectifikation des Ortssteuerfußes nicht verbunden, so ist die Quelle anzugeben, aus welcher der bisherige Anschlag erhoben und in die nach §. 51 anzulegende Uebersichten eingetragen wird.

In dem Falle aber, wenn mit der Anlegung eines neuen Güterbuchs eine Einschätzung der Güter und Revision des Orts-Grundcatasters in Verbindung gesetzt wird, ist der erforderliche Zeitaufwand nach folgenden Momenten zu berechnen:

- Berathung und Beschlußnahme des Gemeinderaths über die zu Grund zu legenden Normen im Allgemeinen;
- Wahl einer Einschätzungs-Commission;
- Festsetzung der Zahl der Klassen für jede einzelne Cultur-Art; Bestimmung der Größe des Steuerkapitals jeder einzelnen Klasse pr. Morgen oder des Reinertrags, da die neu anzulegenden Cataster in der Regel auf den Reinertrag der Güter gebaut werden;
- Einschätzung der einzelnen Grundstücke;
- Uebertragung der Klassensätze in die Uebersichten;
- Fertigung der erforderlichen Resolvirungen;
- Berechnung des Steuer-Kapitals jeder einzelnen Parzelle nach Maßgabe ihrer Klasse und ihres Meßgehalts;
- Eröffnung der einzelnen Einschätzungs-Resultate an die einzelnen Güterbesitzer;
- die Erledigung vorkommender Beschwerden. — Es wird angenommen, daß der Commissär das Actuariat bei der Einschätzungs-Commission führe.

§. 5. Erhebung des Brandversicherungs-Anschlags. (§. 18 d. M. B.)

Hier ist die Zahl der Gebäude anzuführen und anzugeben, wie viele Uebersätze auf einen Tag angenommen werden.

§. 6. Erhebung der Lebens- und Zins-Verhältnisse. (§. 20 d. M. B.)

Es ist die Zahl der Lebens- Zins- und Gültherren anzugeben.

Die Quellen, aus welchen diese Verhältnisse geschöpft werden, in der Regel die örtlichen Saal-, Lager-, Haifch-, Wei- und Güterbücher sind genau zu beschreiben, und es ist insbesondere anzugeben, wann sie angelegt worden sind.

Man erwartet ferner eine Angabe darüber: ob und wie viel von den auf der Markung bestehenden Gutscomplexen im Laufe der neueren Zeit vertheilt worden und wie viele noch unverteilt sind.

In Beziehung auf erstere: ob Trägerei-Zettel gefertigt sind, ob solche vom Gutsheeren anerkannt werden, ob die auf die einzelnen Parzellen ausgeschiedenen Zinse und Gülten mit Leichtigkeit und Sicherheit daraus entnommen werden können.

In Beziehung auf letztere: ob eine Vertheilung der auf dem ganzen Gutscomplexen haftenden Gülten auf die einzelnen dazu gehörigen Parzellen vorgenommen werden soll oder nicht.

Auch die Frage, ob Zinssträgerien über Güter, welche niemals einem Complexen angehört, bestehen oder nicht, und ob hiedurch das Geschäft der Realasten-Aufnahme erschwert werde, ist im Voranschlage zu beantworten.

Endlich ist die Beschaffenheit des bisherigen Güterbuchs in Beziehung auf die Erleichterung, welche es für die Aufnahme der Realasten gewährt, darzustellen.

Der Zeitaufwand für diesen Zweig des Geschäfts wird wohl in den wenigsten Fällen anders, als summarisch unter Berücksichtigung der Lage der vorerwähnten Verhältnisse bestimmt werden können.

§. 7. Beschreibung der Familien Fidei-Commisse. (§. 21 d. M. B.)

Hierbei ist der Zeitaufwand einfach anzugeben

§. 8. Darstellung der Realdienstbarkeit. (§. 22 d. M. B.)

Die Zahl der herrschenden und dienenden Grundstücke ist nach ungefährender Schätzung des Gemeinderaths anzugeben, auch zu bemerken, ob und welche verschiedene Arten von solchen Dienstbarkeiten vorkommen, sowie zugleich die Frage zu beantworten, ob ein eigenes Servitutendbuch angelegt werden soll? (§. 6 der Verfüg vom 6. Dec. 1836.)

§. 9. Erhebung der Zehent-Verhältnisse. (§. 23 d. M. B.)

In Beziehung auf diese ist anzugeben, ob sie nicht dem im §. 32 aufgestellten Grundsatz gemäß mittelst einer allge-

meinen Vormerkung bezeichnet werden können, so, daß eine spezielle Beschreibung bloß bei einzelnen Grundstücken, welche eine Ausnahme von der allgemeinen Regel machen, erforderlich scheint.

§. 10. Rechte in Beziehung auf Erwerbung oder Veräußerung. (§. 25 d. M. B.)

Wo solche vorkommen, ist der Zeitaufwand für deren Erhebung und Beschreibung näher zu begründen.

§. 11. Erhebung des Rechtsgrunds der Erwerbung. (§. 26 d. M. B.)

Es ist anzugeben, ob das bisherige Güterbuch diesen Rechtsgrund anzeigt, oder ob aus andern Quellen geschöpft werden muß.

§. 12. Erhebung der Personal Dienstbarkeiten (§. 27 d. M. B.)

Die auf dieses Geschäft zu verwendende Zeit ist unter Angabe der Zahl der Dienstbarkeiten einfach auszuwerfen.

§. 13. Erhebung der Pfandrechte (§. 28 d. M. B.)

Hier ist die Zahl der verpfändeten Parzellen so genau als möglich anzugeben, und vom Orts-Vorstand zu beglaubigen.

§. 14. Untersuchung vorübergehender Fidei-Commisrechte. (§. 29 d. M. B.)

Bei diesem Geschäft ist einfach der ungefähre Zeitaufwand anzugeben.

§. 15. Berechnung des Steuer-Kapitals. (§. 36 d. M. B.)

Bei dieser ist der Zeitaufwand nach folgenden Momenten darzustellen:

- Berwandlung der Naturalgülden in ihrem Geldwerthe. Zahl der pflichtigen Parzellen annähernd anzugeben;
- Berechnung des vietheiligen Betrags derselben;
- Abzug der $\frac{1}{2}$ Theile, und Herstellung des reinen Steuer-Kapitals;
- Berechnung des Steuer-Kapitals jedes einzelnen Contribuenten und der ganzen Markung.

§. 16. Vernehmung der einzelnen Güterbesitzer. (§. 40 und 51 d. M. B.)

Der hierzu erforderliche ungefähre Zeitaufwand ist unter Angabe der Zahl der in — und ausgefessenen Güterbesitzer zu bemessen.

§. 17. Erledigung der Anstände. (§. 41 d. M. B.)

Zeitaufwand ungefähr anzugeben.

§. 18. Eintragung der Parzellenbeschreibungen in das Güterbuch.

Der Zeitaufwand mit der Eintragung der bisher gemachten und in die Uebersichten niedergelegten Beschreibung der einzelnen Parzellen in ihren verschiedenen Beziehungen aus den letzteren in das anzulegende Güterbuch ist nach der Zahl der Parzellen zu berechnen.

§. 19. Namens-Register. (§. 38 d. M. B.)

Hierbei ist die Zahl der Grund-Eigenthümer anzugeben.

§. 20. Liquidation des Meßgehalts. (§. 50 d. M. B.)

§. 21. Verzeichniß über eremte Güter.

§. 22. Verzeichniß über die im Primär-Cataster im Laufe des Geschäfts entdeckte Unrichtigkeiten. (§. 45 d. M. B.)

§. 23. Untersuchung der ehelichen Güter-Verhältnisse.

Ob die Eheleute nämlich in der allgemeinen Gütergemeinschaft oder ehelichen Errungenschaftsgesellschaft stehen.

§. 24. Anlegung des summarischen Steuer-Vermögens-Registers.

Bei den letzten 5 §. ist einfach der ungefähre Zeitbedarf anzugeben.

§. 25.

Die vorstehenden Vorschriften gründen sich zwar auf die Voraussetzung, daß die Güterbücher nach der Personalordnung angelegt werden, allein sie sind auch da, wo die Realordnung befolgt wird, unter Anwendung der durch die Natur der Sache notwendig werdenden Modifikationen einzuhalten.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Geradstetten.

(Farren-Verkauf.)

Aus dem Gemeindefalle wird ein 7 bis 8 Cent. schwerer zum Schlachten tauglicher Farren

am Donnerstag den 31. Aug. d. J.

Vormittags 10 Uhr verkauft, wobei die Liebhaber auf hiesigem Rathhaus erscheinen mögen.

Schultheissenamt,

Lederer.

Plünderhausen,

Oberramts Belzheim

(Aufstellung eines Polizeidiener's betreffend.)

In Gemäßheit eines gemeinderäth-

lichen Beschlusses solle in der hiesigen Gemeinde ein ganz tüchtiger Polizeidiener aufgestellt werden; derselbe sollte wo möglich ledigen Standes seyn und auch schon unterm Militär gedient haben. Diejenigen nun, welche Lust haben, diese Stelle anzunehmen, werden aufgefordert, innerhalb 4 Wochen persönlich bei der unterzeichneten Stelle sich zu melden; sie haben sich über ihre seitherige Laufbahn mit Zeugnissen auszuweisen und zugleich mit einem gemeinderäthl. Prädikats- und Vermögens-Zeugniß zu versehen; die fixe Besoldung besteht aus jährlichem 100 fl. neben einer Dienstkleidung; zugleich steht dem Polizeidiener nach der Bezug eines Drittels der auf seine Anzeigen erkannten Geldstrafen zu.

Den 12. August 1843.

Gemeinderath,
Vorstand Rägele.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.

Der Unterzeichnete verkauft ein Bernwägeln mit bedecktem Sitz um billigen Preis.

Ludwig Wäber.

Paulinenpflege Winnenden.

Den Freunden und Wohlthätern der Paulinenpflege dahier geben wir die Nachricht, daß die Jahresfeier unserer Anstalt, welche sonst am 31. August als dem Namensfest Jbr. Marg. der Königin statt zu haben pflegt,

diesmal um des Marktes willen am Freitag den 1. Sept. gehalten werden wird. Der Gottesdienst wird Vormittags 10 Uhr beginnen, die Prüfung der Kinder Morgens 8 Uhr.

Den 9. August 1843.

Zum Namen des Ausschusses:
Diac. Joseph Hans.
Schloß Schmiedfeld.
(Guts-Verkauf.)

Familien-Verhältnissen wegen habe ich mich entschlossen meine zu Schloß Schmiedfeld bei Sulzbach a. K. Oberamt Gaildorf befindliche Liegenschaft zu veräußern, bestehend in einem zweistöckigen Wohngebäude massiv von Stein, welches zu zwei Wohnungen eingerichtet ist, neben demselben befindet sich noch ein Gemäuer von 15' Höhe welches sich mit geringen Kosten zu einer Scheuer einrichten ließe, unter dem Wohngebäude sind drei gewölbte Keller. Ein weiteres Wohngebäude 62' lang, welches abgesondert von dem ersten steht, mit der daran befindlichen Scheuer sammt Stallung zu 9 Stück Vieh, unter einem Dach,

das Ganze ist neu und wurde erst diesen Sommer ausgefertigt. Abgesondert von dem ersten, oben angeführten Wohngebäude, befindet sich noch eine ziemlich große Scheuer samt Stallung zu 10 Stück Vieh, solche ist in gutem baulichen Zustande. In gesetlicher Entfernung vom Wohngebäude besitze ich ein Drittel am Backofen in Gemeinschaft mit zwei andern Gutsbesitzer, sodann auch das Fischrecht als Eigenthum im Kocherfluß in einer Strecke von einer Stund Länge.

Güter folgende:

- 2 Morgen Gärten welche zum Theil an den Wohngebäude sich befinden.
- 24 Morgen Ackerfeld in ganz guter Lage, welches in 3 Zellgen liegt; in einer Flur sind 6 Morgen an einem Stück, in der zweiten dergleichen und in der dritten 12 Morgen.
- 14 Morgen Wieswachs, wovon der größte Theil am Kocherfluß liegt, in der besten Lage.
- 16 Morgen theils Wald, theils Wieswaid, liegt eben.

Die Gebäude sind lokalsteuerfrei, sowie das ganze Gut keine Gefälle, Gült, Zehnten zc. giebt, bloß als neusteuerbar aufgenommen wurde, es wird dem Käufer der heurige Ertrag der Güter zugesichert, sowie auch auf Verlangen Vieh, Geschirr zc. in Kauf gegeben werden können; die Fluren stehen sehr schön so daß sie mit Recht zu den besten des Landes gerechnet werden können, und es würde einem thätigen Oekonomen gewiß reichliche Renten abwerfen; da die Gebäude hierzu geeignet sind zu zwei oder drei Familien, so wäre es besonders auch solchen zu empfehlen die das Vermögen nicht besitzen, um das ganze Anwesen zu übernehmen, und einen Theil davon bloß ankaufen können. Die Lage der Güter ist eben, und so beschaffen, daß sich drei Familien gut darauf nähren können.

Das Anwesen kann täglich eingesehen, und Käufe abgeschlossen werden. Das Angebot kann bei der Redaction auch erfragt werden.

Gutsbesitzer W. B.

Gemeinnütziges.

Mittel wider den Holzschwamm.

Zu Vertilgung des den Gebäuden so nachtheiligen Mauer- und Holzschwammes ist in Berlin folgendes sehr wohlfeile Mittel mit dem besten Erfolge angewendet worden:

Die vom Schwamme angegriffenen Stellen werden mit einer Auflösung von 1 Gewichttheil Eisenvitriol (sogenanntes Kupferwasser) und 6 Gewichttheilen Wassers mittelst eines Pinsels überstrichen. Dieser Ueberstrich wird nach dem Trocknen so oft wiederholt, bis alle Schwämme verschwunden sind, die, einmal vertilgt, sich nie aufs Neue zeigen.

Charade.

Ganz glücklich, mein Freund! ist wohl jener Mann,
Der wie meine Erste sich nennen kann;
Wird auch meine Zweite ihm noch zu Theil,
So wünschet mit Recht ihm auch Waidmanns Heil
Sein Liebchen, wenn er in den Wald hinzieht.
Das Ganze man schlecht oft — und gut auch oft sieht.

Auflösung des Buchstabenräthsels in No. 33:
Linsen, Zinsen.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Winnenden, vom 17. August 1843.	höchster			mittl.			niedr.						
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Kernen per Scheffel . . .	20	24	14	48	12	—	In Schorndorf, vom 22. August 1843.						
Roggen " " . . .	10	40	10	3	8	48	Kernen per Scheffel . . .	21	36	—	—	21	20
Dinkel " " . . .	9	40	8	33	6	—	Dinkel " " . . .	—	—	—	—	—	—
Gersten " " . . .	9	4	8	21	8	—	Roggen " " . . .	—	—	—	—	—	—
Haber " " . . .	11	—	10	57	10	—	Gersten " " . . .	—	—	—	—	—	—
Erbfen per Simri . . .	—	—	—	—	—	—	Haber " " . . .	11	—	—	—	—	—
Linsen " " . . .	—	—	—	—	—	—	Erbfen per Schfl. . . .	—	—	—	—	—	—
Wicken " " . . .	2	—	1	48	1	35	Wicken " " . . .	16	—	—	—	—	—
Einforn " " . . .	—	—	—	—	—	—	Kernenbrod 8 Pfund	30	fr.	1	11	fr.	11
Welschkern " " . . .	2	—	1	52	1	40	1 Kreuzerweck soll wägen	6	fr.	1	—	fr.	10
Akerbohnen " " . . .	2	10	2	6	2	—	Schweinefleisch, abgezog.	11	fr.	1	—	fr.	10
							— ganz	12	fr.				

gedruckt und verlegt von E. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für die

Oberamts-Bezirke Schorndorf und Welzheim.

No. 35.

Donnerstag den 31. August

1843.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 kr., vierteljährlich 24 kr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1/2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf und Welzheim. Es ist höhern Orts die Wahrnehmung gemacht worden, daß häufig Verfehlungen gegen die Vorschriften hinsichtlich des Gewehrbesitzes dadurch veranlaßt werden, daß ein zum Gewehrbesitz Berechtigter die Eigenschaft verliert, welche ihm diese Berechtigung verlieh, und nun sich nicht sogleich aus dem Besitz der ihm jetzt verbotenen Waffe setzt. Das, wie es scheint, nicht gehörig bekannte Mittel, sich in einem solchen Falle gegen die Strafe des verbotenen Gewehrbesitzes zu sichern, besteht darin, daß sobald die Berechtigung zum Gewehrbesitz aufhört, das Gewehr, dessen Veräußerung nicht sofort geschehen kann, oder dessen Fortbesitz nicht durch das Bezirksamt gestattet wird, der Obrigkeit zur Aufbewahrung übergeben wird.

Hiedurch wird dem Gesetze, welches zu Verhütung von Unglücksfällen und Mißbräuchen den Besitz von Feuerwaffen an gewisse Bedingungen knüpft, Genüge geleistet, ohne daß der Eigenthümer einer solchen Waffe pekuniären Schaden leidet. Die Orts-Vorsteher der Bezirke werden angewiesen, vorstehende Belehrung in ihren Gemeinden bekannt zu machen, und solche Bürger, welche durch das Aufhören der gesetzlich geforderten Bedingung die Befugniß zum Fortbesitz eines Feuergewehrs verlieren, im eintretenden Falle auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Das Geschehene ist im Amts-Protokolle nachzuweisen.

Den 26. August 1843.

Die königl. Oberämter,
Strölin, Leemann.

Amtsliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Die Leichenschauer haben Samstag, den 2. Sept. Vormittags von 9 — 11 Uhr ihre Register vorzulegen.

Oberamtsarzt Faber.

Schorndorf.

(Obst-Verkauf.)

Die Spitalpflege verkauft am Montag den 4. Sept. l. J. den Obst-Ertrag in dem Spitalgarten bei der Urbacher Brücke

von ungefähr 100 Simri Birnen und Äpfel; die Liebhaber haben sich Nachmittags 2 Uhr bei der Spitalpflege einzufinden.

Schorndorf.

Die Lieferung von ungefähr 115 Centner Heu zum Gebrauch bei dem in der nächsten Woche stattfindenden Durchmarsche des K. Militärs wird

von Seiten der Stadtpflege nächsten Samstag den 2. Sept. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus im öffentlichen Abstreich verankündigt werden.

Hundsholz.

(Warnung.)

Der hiesige Bürger und Zimmermann Wilhelm Wagner wurde vermöge gemeinderäthl. Beschlusses vom heutigen wegen fortgesetzter Asotie gestraft. Nach Art. 24 des Polizeistraf-Gesetzes verfällt daher jeder, insbesondere ein Wirth, der dem Wagner zu Fortsetzung seines asotischen Lebenswandels behüllich ist, in die durch das benannte Gesetz bestimmte Strafe. Ueberdies werden vermöge dieser Warnung die Wirthe die dem Wagner eine Fehlschuld anborgern, des Rechts der Klage auf Bezahlung verlustig.

Den 22. August 1843.

Schultheissenamt,
L i n k.

H e b s a k.

Der unterzeichneten Stelle wurde eine gefundene Wagenmütze übergeben. Der rechtmäßige Eigenthümer wolle sie binnen 14 Tagen abholen, im andern Falle wird sie dem Finder zuerkannt werden.

Den 24. August 1843.

Schultheissenamt,
S e i z.

Gmünd & Heidenheim.
(Wiederholter Straffenbau-
Afford.)

Gestern wurde die Afford-Verhandlung über den Straffenbau vom Mönchhof bis Steinheim vorgenennt; es erfolgte aber ein Nacherret, weshalb

am 4. September 1843

Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhaus zu Steinheim am Albuch, eine wiederholte Afford-Verhandlung vorgenommen wird, wozu